

nun wirklich gethan haben, so würde die Remedur seitens der erkennenden Behörde auch auf den Kostenpunkt mit zu richten gewesen sein. In soweit aber etwa die Kostenhöhe oder das Verfahren bei Einziehung der Kosten in Frage kommen würde, würde allerdings das königl. Justizministerium haben angerufen werden und der Nichtempfang einer bezüglichen Bescheidung würde auffallend erscheinen können. Allein in diesem Punkte haben die Petenten nicht die ganze Wahrheit gesagt. Sie haben seit dem Jahre 1876 nicht etwa bloß zweimal — 1880 und 1881, wie sie in der Petition angaben —, sondern in einer großen Menge von Eingaben sich an das königl. Ministerium der Justiz um Abstellung ihrer Beschwerde gewendet; dieses hat auch in einer sehr großen Anzahl von Bescheidungen die Leute zu verständigen gesucht; aber immer erfolglos, und das königl. Ministerium hat denselben deshalb bei der letzten ihnen erteilten Bescheidung zu erkennen gegeben, daß sie nunmehr, dafern Neues nicht vorgebracht würde, Bescheidungen nicht mehr erhalten würden. Als sie darauf im Jahre 1880 noch einmal die gleiche Beschwerde geführt, ohne neue Angaben zu machen, sind sie mit Recht ohne Bescheidung geblieben.

Ich hätte nun nur noch denjenigen Beschwerdepunkt zu erwähnen, nach welchem der Sachwalter der Petenten von denselben an Kosten zu viel gefordert oder vielmehr auf die Kosten, die er ihnen zuliquidirt und executivisch abgefordert hat, zu wenig gegengerechnet habe an Geldern, die ihm von den Petenten vorschußweise gezahlt worden sind. Nun, meine Herren, haben die Petenten in der That dem betreffenden Sachwalter etwa zu viel bezahlt — was unbewiesen geblieben, auch vom königl. Ministerium der Justiz nicht gefunden worden ist —, so hätten sie einfach den Rechtsweg zu betreten und mit der *conditio indebiti* von ihrem Sachwalter die zu viel bezahlten Kosten zurückzufordern. Daß sie dies gethan, haben sie nicht angeführt; es ist auch thatsächlich nicht geschehen. Es erledigt sich somit auch dieser Beschwerdepunkt. Aus allen diesen Gründen schlägt die Deputation in dem unter 11 formulirten Antrage vor: die Kammer wolle die Beschwerde der Schwind'schen Eheleute auf sich beruhen lassen. Daß diese Beschwerde noch an die Zweite Kammer abzugeben ist, glaube ich, als selbstverständlich betrachten zu dürfen.

Vicepräsident Landesältester Hempel: Wünscht Jemand über die vorliegende Angelegenheit zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich kann daher die Kammer sofort fragen:

„Will sie dem Vorschlage der Deputation beitreten, die Beschwerde der Schwind'schen Eheleute auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir haben noch zu erledigen verschiedene Anzeigen der vierten Deputation über fünf verschiedene Petitionen, und zwar zunächst über die Eingabe des Richard Clauß in Dresden, betreffend den Uebergang von Rechten des Königreichs Sachsen an das Deutsche Reich.

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 13.)

Der Herr Vorsitzende der vierten Deputation hat das Wort.

Freiherr von Burgk: Da es sich nur um Anzeigen handelt, so darf ich wohl annehmen, daß dieselben dem früheren Usus gemäß meinerseits im Namen der Deputation erstattet werden dürfen, und zwar vom Plaze aus.

Vicepräsident Landesältester Hempel: Es unterliegt dies keinem Bedenken.

Freiherr von Burgk: Es würde sich zunächst handeln um die unter Nr. 13 sich befindende Anzeige über die Eingabe des Richard Clauß in Dresden, betreffend den Uebergang von Rechten des Königreichs Sachsen an das Deutsche Reich. Die vierte Deputation erachtet diese Eingabe auf Grund von § 23 e der Landtags-Ordnung, als nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig.

Ferner um die Beschwerde des Gutsbesizers Ritzsche zu Gerzdorf, eine Rechtsverweigerung betreffend.*)

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 14.)

Ich erlaube mir, einzuschalten, daß der Ausdruck „Rechtsverweigerung“ hier angenommen worden ist, weil er in dem Protokoll extract der jenseitigen Kammer so angenommen worden war. Es handelt sich aber nicht um Rechtsverweigerung im wahren Sinne des Wortes, sondern um eine Wegeangelegenheit, in welcher dem Petenten nach seiner Ansicht nicht Recht geschehen ist. Diese Beschwerde ist auf Grund von § 23 e der Landtags-Ordnung, weil nicht zum Wirkungskreis der Stände gehörig, als unzulässig zu erachten.

Ferner um die Petition Ernst Louis Barth's um Erlangung einer Anstellung und die Petition Hitzke's und Genossen in Radibor, Befreiung von Schulgeld betreffend.**)

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 15.)

*) M. II. R. S. 73 ff.

***) M. II. R. S. 73 ff.